

Im August 2012

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Kinderbetreuung durch Großeltern: Ersatz der Fahrtkosten steuerlich abzugsfähig

Ohne Oma und Opa geht es nicht: Viele Eltern sind bei der Betreuung ihrer Kinder auf die Hilfe der Großeltern angewiesen. Ersetzen die Eltern den Großeltern die Fahrtkosten, sind die Aufwendungen unter gewissen Spielregeln als **Kinderbetreuungskosten** abzugsfähig. Das hat das Finanzgericht Baden-Württemberg rechtskräftig entschieden.

Der entschiedene Fall

Die beiden Großmütter hatten ihr Enkelkind an einzelnen Tagen in der Woche **unentgeltlich** im Haushalt der Eltern betreut, damit diese arbeiten konnten. Nur die Fahrtkosten (0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer) erhielten sie von den Eltern aufgrund **schriftlicher Verträge** erstattet.

Das Finanzamt erkannte die Fahrtkosten nicht als Kinderbetreuungskosten an, weil es der Meinung war, es handele sich nur um **familieninterne Gefälligkeiten**. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hingegen ließ die Aufwendungen zum steuerlichen Abzug zu.

Diese Spielregeln sind zu beachten

Die Vereinbarung über den Fahrtkostenersatz muss **fremdüblich** sein. Dabei

ist es allerdings unerheblich, ob eine fremde Betreuungsperson für die Betreuungsleistung selbst ein Honorar gefordert hätte.

Hinweis: Allein aus Nachweisgründen sollte die Vereinbarung **schriftlich** erfolgen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Zahlungen auf das Bankkonto der Großeltern erfolgen müssen. **Barzahlungen oder Barschecks** werden von der Finanzverwaltung **nicht anerkannt**.

Nach dem Urteil ist es ausreichend, wenn hinsichtlich der Betreuungszeiten eine **bloße Rahmenvereinbarung** abgeschlossen wird. Die konkreten Betreuungszeiten der nächsten Woche können beispielsweise an den Wochenenden abgestimmt werden.

Notwendigkeit, Angemessenheit, Üblichkeit oder Zweckmäßigkeit der Aufwendungen sind nicht zu prüfen.

Abgabetermin

für den Termin 10.9.2012 = 10.9.2012
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.9.2012 = 10.9.2012
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.9.2012 = 10.9.2012
(EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.9.2012 = 13.9.2012
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.9.2012 = 13.9.2012
(EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

| 6/11 | 11/11 | 2/12 | 6/12 |
|---------|---------|---------|---------|
| + 2,3 % | + 2,4 % | + 2,3 % | + 1,7 % |

Demzufolge ist es auch unschädlich, wenn die Betreuungsleistung zusätzlich zu den Aufenthalten des Kindes in einer Kindertagesstätte erforderlich geworden ist.

Kosten und Nutzen abwägen

So positiv das Urteil auch ist, vor einer etwaigen Vereinbarung sollten sich die **steuerlichen Auswirkungen** vor Augen geführt werden.

Beispiel: Im Zuge der Kinderbetreuung haben die Großeltern im Jahr 2012 insgesamt 1.000 Kilometer zurückgelegt. Bei 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer und der Abzugsbeschränkung auf 2/3 der Aufwendungen, können die Eltern „nur“ 200 EUR als Sonderausgaben absetzen.

Abzugsbeschränkung verfassungsgemäß

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs verstößt die **Abzugsbeschränkung** auf 2/3 der Aufwendungen und einen Höchstbetrag von 4.000 EUR je Kind **nicht gegen das Grundgesetz**.

Dieses Urteil ist zwar **zur alten Rechtslage** ergangen, es wird aber infolge der unveränderten Abzugsbeschränkungen auch für die Rechtslage ab 2012 gelten.

Für alle Steuerpflichtigen

Strenge Nachweispflichten für Krankheitskosten: Gesetzliche Neuregelung nicht zu beanstanden

Bestimmte Krankheitskosten werden vom Finanzamt nur dann als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige ihre **Zwangsläufigkeit nachweist**. Die durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 **rückwirkend** eingeführten formellen Anforderungen an den Nachweis hat der Bundesfinanzhof nunmehr als rechtmäßig beurteilt.

Auf die strenge Art des Nachweises von Krankheitskosten, bei denen die **medizinische Notwendigkeit** nicht offensichtlich ist, kann nach geltendem Recht nicht verzichtet werden. Auch der Umstand, dass die Nachweisregelungen **rückwirkend in allen noch offenen Fällen** anzuwenden sind, ist nach der aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs verfassungsrechtlich unbedenklich.

Beispiele im Überblick:

- Ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sind z.B. **für eine Bade- oder Heilkur** oder eine **psychotherapeutische Behandlung** erforderlich.
- Für **Arznei-, Heil- und Hilfsmittel** reicht als Nachweis die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers aus.

Rechtslage ab 2012

Nach der **ab dem Veranlagungszeitraum 2012** geltenden Neuregelung können Eltern Betreuungskosten für zum Haushalt gehörende Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steuerlich geltend machen.

Hinweis: Aufwendungen werden auch für Kinder berücksichtigt, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen **körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung** außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Sofern die Behinderung vor dem Jahr 2007 eingetreten ist, wird auf das 27. Lebensjahr abgestellt.

Die **persönlichen Anspruchsvoraussetzungen** der Eltern (z.B. Erwerbstätigkeit) spielen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten keine Rolle mehr. Darüber hinaus sind die Aufwendungen nur noch **einheitlich als Sonderausgaben** abziehbar.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 9.5.2012, Az. 4 K 3278/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121877; BFH-Urteil vom 9.2.2012, Az. III R 67/09

Zum Hintergrund

In 2010 hatte der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung geändert und entschieden, dass es eines im Voraus erstellten amtsärztlichen Attestes wegen einer **fehlenden gesetzlichen Grundlage** nicht bedarf. Eine entsprechende Regelung hat der Gesetzgeber durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 eingeführt.

Hinweis: Außergewöhnliche Belastungen wirken sich nur dann steuermindernd aus, wenn sie die **zumutbare Eigenbelastung** übersteigen.

BFH-Urteil vom 19.4.2012, Az. VI R 74/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121971

Für Eltern

Ferienjob kann Kindergeld gefährden

Viele Auszubildende oder Studenten nutzen die Ferienzeit oder die vorleistungsfreien Wochen dazu, ihren Geldbeutel aufzubessern. Allerdings kann sich allzu viel Fleiß **beim Kindergeld negativ auswirken**. Davor warnt der Deutsche Steuerberaterverband in einer aktuellen Mitteilung.

Mit Wirkung ab 2012 wurde zwar die **Hinzuverdienstgrenze von 8.004 EUR gestrichen**. Bei volljährigen Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und z.B. eine Ausbildung absolvieren oder sich in einer Übergangszeit von maximal 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden, ist aber dennoch Vorsicht geboten: **Nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung oder eines Erststudiums** werden diese Kinder nämlich nur dann beim Kindergeld berücksichtigt, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, die ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

Unschädliche Erwerbstätigkeiten

Von dieser Beschränkung ausgenommen ist eine Erwerbstätigkeit mit **bis zu 20 Stunden** regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit. Auch Tätigkeiten in einem Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind unschädlich.

Die 20-Stunden-Grenze darf in **höchstens zwei Monaten** pro Jahr überschritten werden. Bedingung hierfür ist allerdings, dass diese Grenze **im Jahresdurchschnitt** insgesamt wieder eingehalten wird.

Beispiel: Würde ein volljähriges Kind nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung während der Semesterferien vom 1.7. bis 30.9.2012 vollzeiterwerbstätig sein, wäre diese Erwerbstätigkeit als schädlich einzustufen. Dies gilt auch dann, wenn die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht überschreiten würde. **Die negative Folge:** Für die Monate Juli bis September entfällt der Anspruch auf Kindergeld.

Hinweis: Für **Minderjährige** gelten beim Kindergeld keine zeitlichen Begrenzungen.

DStV, Mitteilung vom 26.6.2012; BMF-Schreiben vom 7.12.2011, Az. IV C 4 - S 2282/07/0001-01

Für Unternehmer

Berechnung der abziehbaren Unterhaltsleistungen eines Selbstständigen

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind die als außergewöhnliche Belastung abziehbaren **Unterhaltsleistungen bei Selbstständigen** auf der Grundlage eines **Dreijahreszeitraums** zu berechnen. Von dem hiernach zugrunde zu legenden Einkommen sind Steuerzahlungen grundsätzlich in dem Jahr abzuziehen, in dem sie gezahlt wurden.

Im Streitfall machte ein Gewerbetreibender in seiner Einkommensteuererklärung **Unterhaltszahlungen an seine Mutter**, mit der er nicht in einem Haushalt lebte, als außergewöhnliche Belastung geltend. Dabei berücksichtigte das Finanzamt nur einen Teil der Aufwendungen, da es bei der Ermittlung des **verfügbaren Nettoeinkommens** lediglich auf die im Streitjahr erzielten (geringen) Einkünfte abgestellt hatte.

Berechnungsgrundlage ist ein Dreijahreszeitraum

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist diese Berechnung rechtsfehlerhaft. Bei Gewerbetreibenden und Selbstständigen, deren Einkünfte naturgemäß **stärkeren Schwankungen** unterliegen, sind die durchschnittlichen Einkünfte unter Einbeziehung der beiden Vorjahre zu ermitteln.

Hinweis: Die Vorgehensweise beim **Abzug der Steuerzahlungen** bemängelte der Bundesfinanzhof indes nicht. Für die Berechnung des relevanten Nettoeinkommens sind Steuerzahlungen also grundsätzlich in dem Jahr abzuziehen, in dem sie gezahlt wurden.

Für alle Steuerpflichtigen

Wann sind Kosten für den „Dogsitter“ absetzbar?

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Kosten für einen „Dogsitter“ nicht als **haushaltsnahe Dienstleistungen** absetzbar sind, wenn die Hunde **außerhalb** der Wohnung und des Gartens des Steuerpflichtigen betreut werden.

Doch wie ist ein Fall zu entscheiden, in dem die Hunde des Steuerpflichtigen **in dessen Haus und Garten** versorgt, gepflegt und betreut werden? Zwar musste das Finanzgericht diese Frage nicht beantworten, die **Urteilsgründe** lassen aber erahnen, dass ein entsprechendes Verfahren wohl zugunsten des Steuerpflichtigen ausgegangen wäre.

Zum Hintergrund

Der Begriff „haushaltsnahe Dienstleistung“ ist gesetzlich nicht näher be-

Zum Hintergrund

Entstehen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, können die Aufwendungen unter gewissen Voraussetzungen **bis zu 8.004 EUR im Kalenderjahr** vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

Voraussetzung ist u.a., dass die **unterhaltene Person bedürftig** ist. Darüber hinaus müssen die Aufwendungen in einem **angemessenen Verhältnis zum Nettoeinkommen** des Leistenden stehen. Nach Abzug der Unterhaltsleistungen müssen noch die angemessenen Mittel zur Bestreitung des Lebensbedarfs verbleiben.

Hinweis: Diese sogenannte **Opfergrenze** ist indes nicht anzuwenden auf Ehegatten und minderjährige Kinder, mit denen der Steuerpflichtige alle ihm verfügbaren Mittel teilen muss, sowie bei einer bestehenden Haushaltsgemeinschaft mit der unterhaltenen Person.

BFH-Urteil vom 28.3.2012, Az. VI R 31/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121661

stimmt. Nach der Rechtsprechung müssen die Leistungen eine **hinreichende Nähe zur Haushaltsführung** aufweisen. Dazu gehören Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt werden und in regelmäßigen Abständen anfallen.

Auf Antrag vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen (**höchstens um 4.000 EUR**).

FG Münster, Urteil vom 25.5.2012, Az. 14 K 2289/11 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122033; FG Münster, Mitteilung Nr. 11 vom 2.7.2012

Für Unternehmer

Anwendungsschreiben zur elektronischen Rechnungsstellung endlich veröffentlicht

Bereits seit 1.7.2011 gelten Vereinbahrungen bei der elektronischen Rechnungsstellung. Nunmehr können u.a. auch **Rechnungen, die per E-Mail** (ggf. mit Anhang) übermittelt werden, zum Vorsteuerabzug berechtigen. Voraussetzung ist jedoch, dass ein **innerbetriebliches Kontrollverfahren (iKv)** zur Gewährleistung der Echtheit der Herkunft, der Unversehrtheit des Inhalts und der Lesbarkeit der Rechnung durchgeführt wird. Zu Detailfragen hat das Bundesfinanzministerium nun (endlich) Stellung bezogen.

Ein iKv kann ein bereits bestehendes EDV-unterstütztes oder manuelles Verfahren zum **Abgleich der Rechnung** mit der Zahlungsverpflichtung sein. Das iKv dient nur der Sicherstellung der korrekten Übermittlung und ersetzt nicht die Prüfung der **inhaltlichen Ordnungsmäßigkeit** der Rechnung. Liegt eine inhaltlich richtige Rechnung vor, rechtfertigt diese die Annahme, dass die Übermittlung korrekt erfolgt ist. In diesen Fällen ist eine Beanstandung des Vorsteuerabzugs alleine wegen Zweifeln im Hinblick auf die Durchführung eines iKv nicht möglich.

Für das iKv sind **keine gesonderten Dokumentationen** erforderlich (z.B. Stempel oder Checkliste). Zwar verweist das Bundesfinanzministerium bezüglich der **Aufbewahrung von Rechnungen** u.a. auf die Vorschriften der Abgabenordnung, die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) sowie die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU). Der **Anspruch auf Vorsteuerabzug** bleibt hiervon aber unberührt, wenn der Unternehmer die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nachweisen kann.

Hinweis: Die Echtheit der Herkunft sowie die Unversehrtheit des Rechnungsinhalts sind nach wie vor durch Verwendung einer **qualifizierten elektronischen Signatur** oder durch **Übermittlung im EDI-Verfahren** gewährleistet. Diese Verfahren sind für Zwecke des Vorsteuerabzugs grundsätzlich EU-einheitlich anzuerkennen.

BMF-Schreiben vom 2.7.2012, Az. IV D 2 - S 7287-a/09/10004 :003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122068

Für Arbeitnehmer

Wechsel zum Fahrtenbuch während des Kalenderjahres unzulässig

Ein Fahrtenbuch ist **nicht ordnungsgemäß**, wenn es nicht während des ganzen Kalenderjahres geführt wird. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden. Die Revision beim Bundesfinanzhof ist bereits anhängig.

Nach der Geburt seines dritten Kindes konnte ein Arbeitnehmer seinen **Firmenwagen** nur noch eingeschränkt privat nutzen und begann am 1. Mai des Streitjahres ein Fahrtenbuch zu führen.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Münster erkannten das Fahrtenbuch indes nicht an, da es für einen **repräsentativen Zeitraum** von mindestens einem Kalenderjahr geführt werden muss. Ein monatlicher Wechsel zwischen der Fahr-

tenbuch- und der Pauschalwertmethode widerspricht dem **Vereinfachungs- und Typisierungsgedanken** der gesetzlichen Regelung, so das Finanzgericht.

Hinweis: Nach Ansicht der Verwaltung ist ein Wechsel des Verfahrens während des Kalenderjahres nur dann möglich, wenn der **Pkw gewechselt** wird.

FG Münster, Urteil vom 27.4.2012, Az. 4 K 3589/09 E, Rev. BFH, Az. VI R 35/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121842

Für Unternehmer

Zusammenfassende Meldungen ab 2013 authentifiziert zu übermitteln

Bei der Zusammenfassenden Meldung (ZM) ist ab 2013 eine Änderung hinsichtlich der **elektronischen Mitteilungsmöglichkeiten** zu beachten. Das Bundeszentralamt für Steuern hat aktuell mitgeteilt, dass ZM ab dem 1.1.2013 grundsätzlich **authentifiziert** zu übermitteln sind. Ab diesem Zeitpunkt wird der Formularserver der Bundesfinanzverwaltung für die ZM nicht mehr zur Verfügung stehen.

Zum Hintergrund

Trotz des Wegfalls der Binnengrenzen wollen die EU-Länder nicht auf **Kontrollmöglichkeiten** bzw. ihr Umsatzsteueraufkommen verzichten. Als Instrument steht die ZM zur Verfügung, die Unternehmer beispielsweise für **innergemeinschaftliche Lieferungen**

sowie für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte abgeben müssen.

Hinweis: Nähere Informationen zum Umsatzsteuer-Kontrollverfahren finden Sie auf der **Homepage des Bundeszentralamtes für Steuern** unter www.bzst.de unter der Rubrik „Steuern international“.

BZSt, Schreiben vom 19.6.2012

Für GmbH-Gesellschafter

Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge bei Gesellschafter-Geschäftsführern

Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sind grundsätzlich als **verdeckte Gewinnausschüttungen** zu beurteilen und damit als **Einnahmen aus Kapitalvermögen** zu erfassen. Mit diesem Urteil hält der Bundesfinanzhof an seiner bisherigen Linie fest.

Zahlt eine GmbH an ihren Gesellschafter-Geschäftsführer Vergütungen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, widerspricht dies dem Gedanken, dass ein Geschäftsführer die **notwendigen Arbeiten** auch dann erledigen muss, wenn dies einen Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeiten erfordert.

Hinweis: Nur wenn die Vereinbarung durch **überzeugende betriebliche**

Gründe gerechtfertigt ist, lassen die Finanzgerichte eine Ausnahme zu. Eine solche betriebliche Veranlassung kann **im Einzelfall** anzunehmen sein, wenn trotz Unüblichkeit im allgemeinen Wirtschaftsverkehr mit vergleichbaren gesellschaftsfremden Personen (**z.B. Führungskräften**) ähnliche Vereinbarungen abgeschlossen wurden.

BFH-Urteil vom 27.3.2012, Az. VIII R 27/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121973

Für alle Steuerpflichtigen

Aufwendungen für die Sanierung eines Gebäudes als außergewöhnliche Belastung

Der Bundesfinanzhof hat in drei Urteilen entschieden, dass Aufwendungen für die **Sanierung eines selbst genutzten Wohngebäudes** als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sein können. Nicht absetzbar sind aber die Kosten für übliche Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Baumängeln.

Nach den aktuellen Entscheidungen können außergewöhnliche Belastungen z.B. in folgenden Fällen vorliegen:

- Durch die Baumaßnahmen werden konkrete Gesundheitsgefährdungen (z.B. durch ein **asbestgedecktes Dach**) abgewehrt.
- Brand-, Hochwasser- oder ähnlich unausweichliche Schäden (z.B. durch den Befall eines Gebäudes mit **echtem Hausschwamm**) werden beseitigt.
- Es werden vom Gebäude ausgehende **unzumutbare Geruchsbelästigungen** behoben.

Allerdings darf der Grund für die Sanierung weder beim Erwerb des Grundstücks erkennbar gewesen noch vom Grundstückseigentümer verschuldet worden sein. Bevor der Steuerpflichtige seine Aufwendungen steuerlich geltend machen kann, muss er **realisierbare Ersatzansprüche gegen Dritte** verfolgen.

Hinweis: Tauscht der Steuerpflichtige Gegenstände des existenznotwendigen Bedarfs aus, steht dies dem Abzug der Aufwendungen nicht entgegen. Der sich **aus der Erneuerung ergebende Vorteil** ist jedoch anzurechnen.

BFH-Urteile vom 29.3.2012, Az. VI R 21/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121804; Az. VI R 70/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121806; Az. VI R 47/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121805

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.